

Aufbewahrungsfristen für ärztliche bzw. psychotherapeutische Unterlagen

Unterlagen	Erläuterungen	Aufbewahrungsfrist
Abrechnungsscheine/ Ersatzverfahren		1 Jahr
Abrechnungsunterlagen, Honorarbescheide, Kontoauszüge		10 Jahre
Sicherheitskopien der erstellten Abrechnungen		4 Jahre
Ambulantes Operieren	Aufzeichnungen und Dokumentationen	10 Jahre
Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen		1 Jahr
Arztbriefe, Arztakten, Ärztliche Behandlungsunterlagen, Ärztliche Aufzeichnungen (einschließlich Untersuchungsbefunde), Krankenhausberichte, Patientenakten (nach der letzten Behandlung),		10 Jahre
Patientenakten und andere ärztliche Aufzeichnungen einschließlich gesonderter Untersuchungsbefunde	Berichte (Überweiser und Hausarzt)	
Befundmitteilungen		10 Jahre
Betäubungsmittel	BtM-Rezeptdurchschrift BtM-Karteikarten	3 Jahre
D-Arzt-Verfahren	Behandlungsunterlagen über das Durchgangsverfahren einschließlich Röntgenbilder und Krankenblätter	15 Jahre
DMP-Unterlagen (soweit diese personenbezogene Daten enthalten)		15 Jahre
Dokumentation über Anwendungen von Blutprodukten und genetisch hergestellten Plasmaproteinen zur Behandlung von Hämostasestörungen		30 Jahre
EEG (-Oszillogramme) EKG-Streifen/Langzeit-EKG		10 Jahre
Früherkennungsuntersuchungen (Gesundheitsuntersuchung, Jugendgesundheitsuntersuchungen, Kindervorsorge, Krebsvorsorge, Jugendarbeitsschutzuntersuchungen (Untersuchungsbogen))	Durchschrift ärztlicher Aufzeichnungen	10 Jahre
	Dokumentationen	5 Jahre
Gutachten/Unfallunterlagen (über Patienten für Krankenkassen, Versicherungen, Berufsgenossenschaften)		10 Jahre
Häusliche Krankenpflege	Durchschrift	10 Jahre

Unterlagen	Erläuterungen	Aufbewahrungsfrist
H-Arzt-Verfahren	Behandlungsunterlagen über das H-Arzt-Verfahren einschließlich Röntgenbilder und Krankenblätter	15 Jahre
Patientenakten und andere ärztliche Aufzeichnungen einschließlich gesonderter Untersuchungsbefunde	Berichte (Überweiser und Hausarzt)	10 Jahre
Koloskopie	Teil B des Berichtsvordruckes	5 Jahre
Kontrollkarten	Laborqualitätssicherung	5 Jahre
Krankenkassenanfragen (Durchschläge)		10 Jahre
Laborbefunde	evtl. auch durch Eintrag in Patientenakte/PC	10 Jahre
Lungenfunktionsdiagnostik	Diagramme	10 Jahre
Medizinische Rehabilitation	Durchschriften	10 Jahre
Notfall-/Vertreterschein	Deckblatt Notfall-/Vertreterschein (Muster 19a)	1 Jahr
	Mitteilung für den weiterbehandelnden Arzt (Muster 19b)	10 Jahre
	Durchschlag für den vertretenden Arzt (Muster 19c)	10 Jahre
Patientenerklärung Europäische Krankenversicherung	(ehemaliges Muster 80/81)	2 Jahre
Psychotherapie	(Mitteilungen der Krankenkasse)	10 Jahre
Röntgen	Aufzeichnungen der Abnahmeprüfung (§ 16 Abs. 4 RöV)	Dauer des Betriebes
	Aufzeichnungen über die Belehrung der Praxismitarbeiter gem. § 36 RöV	5 Jahre
	Aufzeichnungen über die Belehrung anderer Personen, denen der Zutritt zum Kontrollbereich gestattet wird gem. § 36 Abs. 4 RöV	1 Jahr
	Bescheinigung und Sachverständigenprüfbericht bei Erst-Inbetriebnahme der Röntgeneinrichtung gem. § 18 Abs. 1 Nr. 3 RöV	über die gesamte Betriebsdauer der Einrichtung
	Letzter Sachverständigenprüfbericht der Wiederholungsprüfungen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 RöV	bis zur nächsten Wdh.-prfg.
	Bescheinigung und Sachverständigenprüfbericht nach wesentlichen Änderungen des Betriebes der Röntgen-Einrichtung gem. § 18 Abs. 1 Nr. 3 RöV	über die gesamte Betriebsdauer der Einrichtung
	* Röntgentherapie siehe Strahlentherapie	
Röntgendiagnostik (Ausnahme D-Arzt/H-Arzt)	Aufzeichnungen, Filme	10 Jahre**
Röntgen Konstanzprüfungen	Konstanzprüfungen und deren Dokumentationen	2 Jahre
Sonographische Untersuchungen	Aufzeichnungen, Fotos oder Disketten, Tapes, Prints	10 Jahre

Unterlagen	Erläuterungen	Aufbewahrungsfrist
Soziotherapie	Durchschrift Betreuungsplan	10 Jahre
	Durchschrift Verordnungen	
Spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV)	Durchschrift	10 Jahre
Stationäre Einweisung	Durchschrift	10 Jahre
Strahlenschutzprüfung	Unterlagen	5 Jahre
Strahlenschutz	Unterlagen über Mitarbeiterbelehrung	5 Jahre
Strahlentherapie, Röntgentherapie, Behandlung mit radioaktiven Stoffen und ionisierenden Strahlen *	Aufzeichnungen, Berechnungen	30 Jahre
Überweisungsscheine, quartalsübergreifend		1 Jahr nach Ende der Behandlung***
Verordnungen, Heilmittel	Eintrag in Patientenakte/PC	10 Jahre
Zertifikate	von Ringversuchen (externe Qualitätssicherung)	5 Jahre
Zytologische Präparate und Befunde im Rahmen der Krebsfrüherkennung		10 Jahre

**** Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist beginnt erst ab dem 18. Lebensjahr bei Patienten, sodass alle Röntgenbilder von Kindern und Jugendlichen mindestens bis zur Vollendung des 28. Lebensjahres aufbewahrt werden müssen.**

***** Nach höchstrichterlicher Rechtsprechung kann eine Krankenkasse innerhalb einer Ausschlussfrist von 4 Jahren nach Erhalt eines Honorarbescheids für die betreffende Abrechnung noch Korrekturen verlangen (ab 1/2019 mit einer Frist von 2 Jahren). Es empfiehlt sich daher, Überweisungsscheine über den o.g. Zeitraum aufzubewahren.**

Rückfragen betreffend die Digitalisierung (z.B. Speicherdauer in elektronischer Form) fallen in die Zuständigkeit der Ärztekammer